

Nachstehend wird die Satzung (zu §§ 59 ff. AO) für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art der Großen Kreisstadt Sebnitz „Kunstblumen- und Heimatmuseum ‚Prof. A. Meiche‘“ in der seit 20.12.2003 geltenden Fassung wiedergegeben. Darin sind berücksichtigt:

1. Die Satzung (zu §§ 59 ff. AO) für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art der Großen Kreisstadt Sebnitz „Kunstblumen- und Heimatmuseum ‚Prof. A. Meiche‘“ vom 11.12.2003, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Sebnitz „Neues Grenzblatt“ Nr. 50/2003 am 19.12.2003.

## **S A T Z U N G**

### **(zu §§ 59 ff. AO) für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art der Großen Kreisstadt Sebnitz „Kunstblumen- und Heimatmuseum ‚Prof. Alfred Meiche‘“**

#### **§ 1**

Die Große Kreisstadt Sebnitz verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art (BgA)

#### **Kunstblumen- und Heimatmuseum „Prof. A. Meiche“**

ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Einrichtung ist die Förderung kultureller Zwecke im Sinne der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 Einkommenssteuer – Durchführungsverordnung – Abschnitt A Nr. 3a.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung des Kunstblumen- und Heimatmuseums „Prof. A. Meiche“ in Sebnitz.

#### **§ 2**

Die Große Kreisstadt Sebnitz ist mit diesem BgA selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

#### **§ 3**

Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendung aus Mitteln des BgA.

#### **§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5**

Bei Einstellung des BgA oder bei Wegfall des steuerbegünstigenden Zwecks fällt das Vermögen an die Trägerkörperschaft Große Kreisstadt Sebnitz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 6**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sebnitz, den 11.12.2003

Große Kreisstadt Sebnitz

Ruckh  
Oberbürgermeister